

Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht
2. Senat
Die Geschäftsstelle

Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Beselerallee 39-41, 24105 Kiel

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Mit Zustellungsurkunde

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
	2 K 98/19	988-3836	21. November 2019

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit
Henning von Stosch ./. Finanzamt Pinneberg
wegen Einkommensteuer 2017

erhalten Sie anliegend:

1 beglaubigte Abschrift des Urteils vom 20. November 2019 und
1 Abschrift des Protokolls vom 20. November 2019.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

(Drenckhahn)
Justizamtsinspektorin

Hausanschrift	Telefon	Telefax	Sprechzeiten
Beselerallee 39-41 24105 Kiel	(0431) 988 - 0	(0431) 988 - 3846	9-12 Uhr und nach Vereinbarung

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES FINANZGERICHT



IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

2 K 98/19

In dem Rechtsstreit

des Herrn Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg,

Kläger,

gegen

das Finanzamt Pinneberg, vertreten durch die Vorsteherin, Friedrich-Ebert-Straße 29, 25421 Pinneberg,

Beklagter,

wegen Einkommensteuer 2017

hat der 2. Senat des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 20. November 2019 durch

den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht	Wüstenberg,
die Richterin am Finanzgericht	Dr. Temming,
die Richterin am Finanzgericht	Prätorius,
die ehrenamtliche Richterin	Frau Schomaker und
den ehrenamtlichen Richter	Herr Gawron

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung weiterer Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Der Kläger war im Streitjahr Angestellter bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz in Hamburg und erzielte aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, gemäß § 19 Einkommensteuergesetz (EStG). Er war ab dem 1. April 2017 freigestellt. In der Einkommensteuer (ESt)- Erklärung für 2017 erklärte er unter anderem Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte für die Zeit vom 01. Januar bis 31. März 2017 (59 Tage x 25 Km x 0,30 € = 442,50 €) bzw. die höheren tatsächlichen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel von 951 €. Für Telefon und Internet setzte er 240 € an. Er machte Fortbildungskosten für ein Online-Seminar zum Thema „Verbotene Weltgeschichte" von 344 € geltend und gab an, dass es sich um eine Fortbildung ohne inhaltlichen Bezug zum bestehenden Arbeitsverhältnis handele. Weiter begehrte er Portokosten von 100 € für diverse Einschreiben mit Rückschein an Behörden und Gerichte und den Abzug von Rechtsanwaltskosten wegen Krankentagegeld Debeka von 817 €.
Das Finanzamt berücksichtigte die Rechtsanwaltskosten nicht bei den Werbungskosten, sondern bei den außergewöhnlichen Belastungen. Die Fortbildungskosten und Portokosten wurden nicht berücksichtigt, weil ein beruflicher Zusammenhang nicht ersichtlich sei. Mit ESt- Bescheid für 2017 vom 14. März 2019 setzte das Finanzamt die ESt auf 10.189 € fest. Die Rechtsanwaltskosten wirkten sich bei den außergewöhnlichen Belastungen steuerlich nicht aus, da sie die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG von 2.803 € nicht überstiegen.
Mit fristgerechtem Einspruch wegen Nichtberücksichtigung der Porto- und Fortbildungskosten trug der Kläger Folgendes vor: „Ich wehre mich sehr massiv gegen ein fast unvorstellbares Mobbing durch Behörden, Gerichte und die Polizei. Mir ist Unrecht geschehen, dass ich mir laut Grundgesetz nicht bieten lassen muss! Das gesamte Behördentheater baut sich auf eine bewusst ungesetzliche Handlungsweise des Landrates des Kreises Pinneberg auf, der mir nach wie vor „Recht und Gesetz" verweigert. Dieser Landrat hat mir nicht geantwortet, als ich gerichtlich nachweisen konnte, dass die Kreisbehörde Pinneberg Auszüge meiner Akte an die Kreisjägerschaft Pinneberg gegeben hat. Dieser Landrat hat es trotz dieser massiven „Neutralitätspflichtverletzung" der Kreisbehörde zugelassen, dass seine „rachsüchtige und nicht neutrale Kreisbehörde" gegen mich vorgegangen ist. Schauen sie bitte bei www.Archive.org nach.

1. Landrat Stolz oder
2. Polizei Pinneberg oder
3. Krebsproblem gelöst (als wahrscheinliche Ursache).

Der berufliche Zusammenhang ist eindeutig gegeben, weil nur eine Wiederherstellung meines untadeligen Rufes mir eine weitere berufliche Existenz sichern kann.
Wenn sie wissen möchten, wie weit der Filz geht, das ist meine klare Meinung, die durch Fakten sehr gut bewiesen ist, dann suchen Sie bitte bei www.archive.org nach „Annette Voges". Bitte lesen sie die dortige HTML-Seite und die PDF-Anlagen.
.... Der Zusammenhang der Fortbildung ist beruflich bedingt, weil es zur Wiederherstellung der beruflichen Reputation erforderlich ist, eine möglichst vollständige Weltsicht zu erarbeiten. Dazu zählen auch die Grundlagen der Weltsicht"; im Übrigen wird auf das Einspruchsschreiben Bezug genommen (Bl. 20 f. ESt-Akte).

Mit Einspruchsentscheidung vom 04. Juli 2019 wurde der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen. Nach § 9 EStG seien Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie seien bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen seien.
Porto: Gerichtskosten wie auch Strafverteidigungskosten könnten Werbungskosten sein, wenn die zur Last gelegte Tat in Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen worden sei. Der Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit sei dem Finanzamt nicht nachgewiesen worden, so dass eine steuerliche Berücksichtigung der Portokosten nicht in Betracht komme.
Fortbildung: Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung seien gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG abzugsfähige Werbungskosten, wenn die Bildungsmaßnahme beruflich veranlasst sei bzw. in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Erzielung von Überschusseinkünften stünden. Fortbildung sei der Erwerb und die Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in einem Beruf, zu dessen Aufnahme der Steuerpflichtige die Befähigung durch ein Erststudium oder eine erstmalige Berufsausbildung bereits besitze. Bei einer Aus- oder Fortbildung in einem nicht ausgeübten Beruf könnten vorweg genommene Werbungskosten vorliegen, es sei denn der Steuerpflichtige strebe den nicht ausgeübten Beruf nicht gezielt an oder stehe dem Arbeitsmarkt nach Abschluss seiner Aus- oder Fortbildung faktisch nicht zur Verfügung (Köhler in Bordewin/Brandt, EStG, 417. AL 6/2019, § 9 Werbungskosten).
Aus den vom Kläger beantragten Fortbildungskosten gehe weder ein Zusammenhang mit dem im Streitjahr ausgeübten Beruf hervor noch mit einem in der Zukunft ausgeübten Beruf. Ein Zusammenhang sei von ihm auch nicht dargelegt worden. Der Allgemeinbildung dienende Veranstaltungen und Fortbildungen seien nicht als Werbungskosten abzugsfähig, sondern seien den nichtabzugsfähigen Kosten der Lebensführung nach § 12 EStG zu zurechnen.

Mit fristgerechter Klage trägt der Kläger ergänzend vor, dass der berufliche Zusammenhang der geltend gemachten Kosten offensichtlich sei. Die Recherche des Finanzamtes sei viel zu oberflächlich gewesen, wie Anlage 6 (Flyer zu Landrat Stolz, Blatt 40 der Gerichtsakte) zeige. Dem Finanzamt könnte bekannt sein, dass er im Jahre 2017 freigestellt worden sei. Zum 30. September 2018 habe er dann seine Arbeit verloren.
Auf Seite 3 der Einspruchsentscheidung schreibe das Finanzamt, dass es die Rechtsanwaltskosten nicht als Werbungskosten, sondern als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt habe. Die genauen Folgen seien ihm als Nicht-Steuerfachmann unklar. Er beantrage, dass die Variante gewählt werde, die zu einer höheren Rückzahlung führe.
Der berufliche Zusammenhang der Porto- und Fortbildungskosten sei nur zu offensichtlich, wie in den Anlagen 1 und 2 (Schreiben der Rechtsanwältin Gisa Pahl vom 02. März 2019 in der Strafsache gegen von Stosch und vom 1. März 2019 in dem Verwaltungsrechtstreit von Stosch gegen Kreis Pinneberg) nachgewiesen werde. Das Behörden- und Gerichtsmobbing habe im Jahr 2017 dazu geführt, dass er seine Arbeit verloren habe, was wolle das Finanzamt noch als Nachweis haben? Im Übrigen wird auf den Schriftsatz vom 14. August 2019 nebst Anlagen 1 -10 Bezug genommen (Blatt 7 ff der Gerichtsakte).

Der Kläger hat schriftlich sinngemäß beantragt,

> den ESt- Bescheid für 2017 vom 14. März 2019 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 4. Juli 2019 zu ändern und weitere Werbungskosten für Fortbildung von 344 €, Porto von 100 € und Rechtsanwaltskosten von 817 € zu berücksichtigen und die ESt entsprechend herabzusetzen.

Das Finanzamt beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird auf die Einspruchsentscheidung Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung, auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze und der ESt-Akte Bezug genommen. Diese war beigezogen und Gegenstand der Entscheidung.

Entscheidungsgründe

I. Der Kläger ist nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen. Die mündliche Verhandlung konnte durchgeführt werden und eine Entscheidung ergehen, da der Kläger ord-

nungsgemäß geladen war. In der Ladung zum Termin (Bl. 52 f. der Gerichtsakte) wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 91 Abs. 2 FGO beim Ausbleiben des Klägers auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden könne.

II. Die Klage ist unbegründet.

Der angefochtene Verwaltungsakt ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 100 Abs. 1 Satz 1 FGO). Das Finanzamt hat zu Recht die Kosten für das Online-Seminar „Verbotene Weltgeschichte“ von 344 €, die Portokosten von 100 € und die Rechtsanwaltskosten wegen Krankentagegeld von 817 € nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt.

1. Werbungskosten sind gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten können nur dann zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führen, wenn sie dazu dienen, eine Erwerbsgrundlage zu schaffen bzw. zu erhalten (vgl. z.B. Bundesfinanzhof -BFH-, Urteile vom 10. Januar 2012 VI B 92/11, Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH -BFH/NV- 2012, 783; vom 28. Juli 2011 VI R 38/10, BFH/NV 2011, 1782; BFH-Beschluss vom 10. Februar 2005 VI B 33/04, BFH/NV 2005, 1056). Sie sind nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EStG bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind nach ständiger Rechtsprechung alle Aufwendungen, die durch den Beruf bzw. durch die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen veranlasst sind. Ein solcher Veranlassungszusammenhang liegt vor, wenn objektiv ein Zusammenhang mit der auf die Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit besteht und subjektiv die Aufwendungen zur Förderung dieser Tätigkeit gemacht werden (Krüger in Schmidt, EStG, 38. Aufl. 2019, § 9 Rn. 40 mit weiteren Nachweisen -m.w.N.-). Die Frage, ob im jeweiligen Einzelfall ein hinreichend erwerbsbezogener Veranlassungszusammenhang zu bejahen ist oder eine dem Bereich der privaten Lebensführung zuzurechnende Bildungsmaßnahme vorliegt, hat das Finanzgericht unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Streitfalls zu beantworten (BFH-Urteile vom 10. Januar 2012 VI B 92/11, BFH/NV 2012, 783; vom 28. August 2008 VI R 35/05, Bundessteuerblatt -BStBl- II 2009, 108; vom 28. August 2002 VI R 44/04, BStBl II 2009, 106; vom 24. August 2001 VI R 40/94, BFH/NV 2002, 182, jeweils m. w. N.). Im Streitfall ist ein erwerbsbezogener Veranlassungszusammenhang nicht nachgewiesen.

a) Fortbildungskosten 344 €

Aufwendungen für einen Lehrgang sind demnach als Werbungskosten abziehbar, wenn

ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit besteht. Bei dem Online-Seminar „Verbotene Weltgeschichte“ handelt es sich nicht um ein auf die spezifischen beruflichen Bedürfnisse des Klägers ausgerichtetes Seminar. Er hat selbst erklärt, dass es sich um eine Fortbildung „ohne inhaltlichen Bezug zum bestehenden Arbeitsverhältnis“ handelte.

b) Portokosten 100 €

Der Kläger hat die berufliche Veranlassung der einzelnen Portokosten nicht nachgewiesen. Die zur Begründung eingereichten Schriftsätze für das Strafverfahren vom 02. März 2019 und den Verwaltungsrechtsstreit vom 01. März 2019 (Anlagen 1 und 2 zur Klage) betreffen nicht das Streitjahr 2017 und im Übrigen auch nicht die Erwerbstätigkeit.

c) Rechtsanwaltskosten 817 € für Klage wegen Krankentagegeld

Das Krankentagegeld aus einer privaten Krankenversicherung ist steuerfrei und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt (§ 3 Nr. 1 Buchst. a EStG; BFH-Urteil vom 13. November 2014 III R 36/13, BStBl II 2015, 563 m.w.N.). Folglich können Werbungskosten, die in diesem Zusammenhang anfallen -wie hier die Rechtsanwaltskosten-, gemäß § 3c Abs. 1 EStG nicht berücksichtigt werden.

2. Im Übrigen wurden vom Finanzamt zu hohe Werbungskosten im angefochtenen Bescheid anerkannt. Der Kläger war ab dem 1. April 2017 von seiner Tätigkeit freigestellt. Er hat Werbungskosten für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte für 3 Monate (442,50 €) geltend gemacht, die öffentlichen Verkehrsmittel aber für 12 Monate (951 €) angesetzt. Zu berücksichtigen wäre die Entfernungspauschale für 3 Monate von rd. 443 €. Die Minderung beträgt 508 €. Entsprechendes gilt für den pauschalen Anteil an den Telefonkosten, deren berufliche Veranlassung im Übrigen auch nicht nachgewiesen ist. Statt 240 € pro Jahr wären allenfalls 60 € für die ersten drei Monate anzusetzen. Die Minderung beträgt 180 €. Folglich wären die anerkannten Werbungskosten von 1.560 € um insgesamt 688 € zu kürzen. Eine Änderung der Steuerfestsetzung zum Nachteil des Klägers ist dem Finanzgericht jedoch nicht möglich (Verböserungsverbot).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 135 Abs. 1 FGO.

Gründe, die Revision gemäß § 115 Abs. 2 FGO zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigefügt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften i.S. des § 3 Nr. 2 Steuerberatungsgesetz, die durch einen der in dem vorstehenden Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München
und die Hausanschrift: Ismaninger Straße 109, 81675 München
sowie den Telefax-Anschluss: 089/ 9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs über die Zulassung der Revision ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

Die Beschwerde kann auch über die elektronische Gerichtspoststelle des Bundesfinanzhofs eingelegt und begründet werden. Die Übermittlung elektronischer Dokumente an den Bundesfinanzhof richtet sich nach § 52 a FGO und den Vorschriften der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach vom 24. November 2017 (BGBl I 2017, 3803). Weitere Informationen zur Übermittlung elektronischer Dokumente befinden sich auf der Internetseite www.bundesfinanzhof.de/service/elektronischer-rechtsverkehr.

Wüstenberg | Dr. Temming | Prätorius

Beglaubigt:

(Drenckhahn)
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES FINANZGERICHT 5 • KIEL •

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES FINANZGERICHT

PROTOKOLL

Öffentliche Sitzung

2 K 98/19

Kiel, 20. November 2019

Beginn: 10.47 Uhr

Gegenwärtig:
Vorsitzender Richter am Finanzgericht Wüstenberg
Richterin am Finanzgericht Dr. Temming
Richterin am Finanzgericht Prätorius
ehrenamtliche Richterin Schomaker und
ehrenamtlicher Richter Gawron

Protokollführerin Dr. Temming

In dem Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Finanzamt Pinneberg

wegen Einkommensteuer 2017

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. der Kläger nicht und für den Kläger niemand

2. für das beklagte Finanzamt: Frau Harz mit Vollmacht (wurde vorgelegt)

Es wird festgestellt, dass die Ladung dem Kläger mit Zustellungsurkunde am 1. November 2019 (Bl. 56 R der Gerichtsakte) ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

Die Berichterstatterin trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Es wird zur Sache verhandelt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Vorsitzende verkündet folgenden Beschluss:

Eine Entscheidung wird am Ende der Sitzung verkündet werden.

Die mündliche Verhandlung wird um 10.52 Uhr geschlossen.

Am Ende der Sitzung um 11.28 Uhr wird folgendes Urteil verkündet:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Die Revision wird nicht zugelassen.

gez. Wüstenberg
- Vorsitzender -

gez. Dr. Temming
- Protokollführerin -

Absender:

Schleswig-Holsteinisches
Finanzgericht
Beselerallee 39-41
24105 Kiel

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

Hinz 26.11.19

Aktenzeichen 2K98/19

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen